

Arbeitsrecht

(Nr. 22/2008)

Blockade von Betrieben bei Streiks verboten

Das Arbeitsgericht (ArbG) Berlin entschied:

Die Gewerkschaft Ver.di darf in ihrem Tarifstreit mit den Arbeitgebern im Berliner Einzelhandel keine Geschäfte blockieren.

Das Arbeitsgericht Berlin untersagte es der Gewerkschaft Verdi, den Zugang zu bestreikten Betriebsstätten unverhältnismäßig zu behindern. Arbeitswillige Betriebsangehörige,

Lieferanten, Kunden und Besucher dürften am Zutritt nicht gehindert werden, hieß es weiter in der am 24.06.2008 veröffentlichten Entscheidung. Gegen das Urteil kann Ver.di Berufung einlegen.

Nach dem Urteil der Berliner Arbeitsrichter darf die Gewerkschaft auch keine Tore mit der Aufschrift „Streikbrecher“ so vor Betriebseingängen postieren, dass Mitarbeiter oder Kunden durchgehen müssen. Zudem darf die Gewerkschaft nach Gerichtsangaben nicht dazu aufrufen, Betriebsstätten und deren Telefonanlagen zu blockieren sowie Streikbruch zu verhindern.

**Beschluß Arbeitsgericht Berlin vom 24.06.2008
Aktenzeichen 2 Ga 9993/08**

Veröffentlicht:

dpa 24.06.2008

Berliner Morgenpost vom 25.06.2008 – Seite 10

Pressemitteilung des Arbeitsgerichts Berlin vom 25.06.2008

26.06.2008